

## Manche sind gleicher Sachverhalt

© Klaus Grupp (Universität des Saarlandes) und Ulrich Stelkens (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer)

**Bearbeitung für Hauptstadtfälle: Dominik Steiger**  
**Stand der Bearbeitung: November 2013**

*Innozenz Piätsch* ist Vorstandsvorsitzender der Porzellanmanufaktur Kron, Philip & Molle AG, einem florierenden Berliner Unternehmen, das in und um Berlin zahlreiche Arbeitsplätze sichert und daher für den Wirtschaftsstandort Berlin von erheblicher Bedeutung ist. *Innozenz Piätsch* ist darüber hinaus auch Eigentümer eines Grundstücks direkt am Berliner Grunewaldsee, das sehr schön am Waldesrand in nahezu unbebauter Landschaft gelegen ist. Ganz un bebaut ist die Landschaft allerdings nicht, weil auf verschiedenen Grundstücken in der näheren Umgebung des Grunewaldsee hier und da die jeweiligen Eigentümer kleine Lauben und Baracken, Grillplätze und als Bienenhäuser, Jagd- und Anglerhütten getarnte Wochenendhäuser errichtet haben, um auf ihrem Grundstück fernab der Stadt die Sommerfrische genießen zu können. Obwohl noch keiner der Eigentümer auf die Idee gekommen ist, für die jeweiligen Bauvorhaben eine Baugenehmigung zu beantragen, fühlten sich die betroffenen Eigentümer vor einem Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde relativ sicher, da allgemein bekannt war, dass auch zwei Landespolitiker mit nicht unerheblichem Einfluss jeweils ein solches Wochenendhaus in diesem Gebiet errichtet hatten und es deshalb als kaum vorstellbar erschien, dass die zuständigen Bauaufsichtsbehörden es jemals für opportun erachten würden, sich durch "übertriebenen Gesetzesvollzug" bei diesen Politikern unbeliebt zu machen. Hierauf vertrauend ließ sich auch *Piätsch* auf seinem Grundstück eine "Anglerhütte" mit Küche, zwei Schlafräumen, Dusche, WC, Terrasse mit Grillplatz und Swimming-Pool errichten, ohne eine Baugenehmigung zu beantragen, zumal er annahm, dass er als "Berliner Wirtschaftsfaktor" einflussreich genug sei, um vor einer kleinlichen Durchsetzung des Baurechts durch die Bauaufsichtsbehörden sicher zu sein.

*Piätsch* war daher höchst überrascht, als er am 20. April dieses Jahres eine – mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung und Begründung versehene – Verfügung des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf – zugestellt bekam, in der er aufgefordert wurde, die von ihm auf seinem Grundstück am Grunewaldsee errichtete "Anglerhütte" unverzüglich abzureißen und den Swimming-Pool zuzuschütten. Dieses Schreiben war "i. A." vom gerade zum Bezirksbaustadtrataufgestiegenen *Gerald Gemütlich* gezeichnet, der den bisherigen Schlenkerian in Bezug auf illegale Bauten im Außenbereich im Interesse des Umwelt- und Landschaftsschutzes nicht mehr hinnehmen möchte und es vielmehr für geboten hält, streng gegen illegale Bauten im Außenbereich vorzugehen.

*Piätsch* hatte jedoch zunächst anderes zu tun und ließ die Angelegenheit liegen. Erst am 6. Juni erinnerte er sich erneut an die Beseitigungsverfügung. Er wandte sich nunmehr umgehend an seinen Freund *BerndBussi*, den Regierenden Bürgermeister des Landes Berlin, und bat um Hilfe. *Bussi* ließ ihm daher am 16. Juni im Namen des Landes Berlin ein von ihm als Regierenden Bürgermeister des Landes Berlin unterzeichnetes Schreiben zukommen, in dem es heißt:

"Hiermit verspreche ich Ihnen verbindlich, dass die Ihnen gegenüber erlassene Beseitigungsverfügung in Anbetracht Ihrer Verdienste um das Land Berlin umgehend rückgängig gemacht werden wird."

Dieses Schreiben schickte *Piätsch* an den Bezirksbürgermeisters des Bezirks Steglitz-Zehlendorf *Prof. Dr. Ernst Eckelberg* persönlich und erbat den umgehenden Vollzug dieses Versprechens. Zudem wies er darauf hin, dass es ja nicht angehen könne, dass "Hinz oder Kunz" für den Bezirk Bescheide unterschreibe. Er kenne Herrn *Gemütlich* nicht und gehe daher davon aus, dass dieser gar nicht befugt gewesen sei, im Namen der Bauaufsichtsbehörde zu handeln, so dass die ganze Angelegenheit vermutlich ohnehin ein wirkungsloses Wiehern des Amtsschimmels darstelle. Schließlich sei er mit der Beseitigungsverfügung einfach "überfallen" worden, ohne vorher informiert worden zu sein, was der Bezirk eigentlich vorhabe.

*Eckelberg* erfuhr durch dieses Schreiben *Piätschs* zum ersten Mal, dass diesem eine Beseitigungsverfügung für seine "Anglerhütte" zugestellt worden war. Er zitierte *Gemütlich* zu sich und machte ihn darauf aufmerksam, dass sein Vorhaben zwar lobenswert sei, er aber Rücksicht auf so verdiente Mitbürger wie *Piätsch* nehmen müsse. Aber auch unabhängig davon gehe die Beseitigungsverfügung zu weit, weil hierdurch die von *Piätsch* im Vertrauen auf die jahrelange Duldung von Wochenendhäusern am Grunewaldsee getätigten nicht unerheblichen Aufwendungen für den Bau des Hauses und des Swimming-Pools entwertet würden. Schließlich verstehe er nicht, weshalb allein *Piätsch* und nicht auch den anderen Eigentümern von Wochenendhäusern am Grunewaldsee Beseitigungsverfügungen zugestellt worden seien. Dies mache die Verfügung zudem wohl auch noch rechtswidrig. *Gemütlich* meinte daraufhin, dass die "Anglerhütte" von *Piätsch* das größte und auffälligste der in der Gegend vorhandenen Wochenendhäuser gewesen sei, so dass er sich gedacht habe, es sei – auch angesichts des für eine flächendeckende Vorgehensweise nicht ausreichenden Personals – am sinnvollsten, zunächst einmal mit dem "gröbsten baulichen Missstand" am Grunewaldsee "aufzuräumen". Ohnehin habe sich *Piätsch* nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen gegen die Beseitigungsverfügung gewehrt, so dass jetzt "nichts mehr zu machen" sei.

*Eckelberg* will hiervon jedoch nichts hören, sondern weist *Grossklos* an, die gegenüber *Piätsch* erlassene Beseitigungsverfügung umgehend aufzuheben. *Piätsch* habe schon damit gedroht, wichtige Produktionsstätten der Kron, Philip & Molle AG aus Berlin nach Polen zu verlegen, wenn er von den örtlichen



Behörden weiterhin so schikaniert werde. Generell werde durch ein solches Vorgehen die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Behörden und der Kron, Philip & Molle AG gefährdet, auf die man angewiesen sei. Ohnehin sei die Bauaufsichtsbehörde aufgrund des Schreibens von *Bussi* verpflichtet, die Beseitigungsverfügung aufzuheben, da *Piätsch* auch hierauf vertrauen könne. Schließlich sei diese Beseitigungsverfügung – wie er soeben dargelegt habe – rechtswidrig, so dass niemand sagen könne, hier gehe nicht alles nach Recht und Gesetz zu.

*Gemütlich* hat allerdings nach wie vor Zweifel daran, ob tatsächlich eine Aufhebung der Beseitigungsverfügung rechtmäßig ist. Da er weiß, dass er als Beamter nach § 36 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) für seine dienstlichen Handlungen auch dann disziplinar- und haftungsrechtlich verantwortlich bleibt, wenn sie auf Weisung seines Vorgesetzten geschehen, sofern er nicht nach § 36 Abs. 2 BeamStG zu ihrer Ausführung von seinem Vorgesetzten förmlich angewiesen wurde, fürchtet er persönliche Konsequenzen, wenn er tatsächlich die Beseitigungsverfügung aufhebt. Er bittet daher um ein Gutachten zu der Frage, ob die Aufhebung der Beseitigungsverfügung rechtmäßig wäre.